



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 5/2019

Amtlicher Teil

1. Öffentliche Zahlungserinnerung – Öffentlich-rechtliche Geldleistungen, insbesondere kommunaler Steuern.....Seite 2
2. Bekanntmachung – Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 124 „Seniorenzentrum an der Walther-Bothe-Straße“, Bekanntmachung der Einstellung des Bauleitplanverfahrens.....Seite 2
3. Bekanntmachung – Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 135 „Wohnbebauung südwestlich Eichenwegsiedlung“, Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGBSeite 3
4. Bekanntmachung – Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 141 „Gnadenhof & Wildtierrettung Notkleintiere“, OT Wensickendorf, Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB.....Seite 4
5. Bekanntmachung – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 123 „Wohnanlage südlich des Mühlenweges“Seite 5
6. Bekanntmachung – Satzung der Stadt Oranienburg über die Herstellung von Fahrradabstellanlagen (Fahradabstellplatzsatzung), Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Fahrradabstellplatzsatzung gemäß § 87 Abs. 8 BbgBOSeite 7
7. 3. Änderung der Satzung der Stadt Oranienburg über die Herstellung und Beschränkung notwendiger Stellplätze sowie über die Ablösung von notwendigen Stellplätzen, Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung der Satzung gemäß § 87 Abs. 8 BbgBSeite 7
8. Satzung zum Jugendbudget der Stadt OranienburgSeite 8
9. Bekanntmachung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.....Seite 9
10. Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Stadt OranienburgSeite 9
11. Einladung zur 2. Öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Oranienburg für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte der OrtsteileSeite 10
12. Bekanntmachung – Planfeststellung für das Vorhaben: „Wiederherstellung Schleuse Friedenthal“Seite 10
13. Bekanntmachung – Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Stadt Oranienburg OT Malz, Klarstellungsatzung.....Seite 11
14. Bebauungsplan Nr. 117 „Wohnpark Kremmener Straße“, Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGBSeite 12
15. Widmungsverfügung „Kahlaer Straße“Seite 13
16. Widmungsverfügung „Rudolstädter Straße“Seite 14
17. Widmungsverfügung „Zur Rolle“Seite 15
18. Bebauungsplan Nr. 134 „Technisches Ausbildungszentrum Germendorfer Allee/Tiergartenstraße“, Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes und zur Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren.....Seite 16
19. Bebauungsplan Nr. 138 „Wohnen südlich von Eden“, Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes.....Seite 17
20. Beschlüsse aus der Stadtverordnetenversammlung vom 29.04.2019Seite 18

Nichtamtlicher Teil

1. Das Tiefbauamt informiert – Beitragserhebung für die Beleuchtung Augustastraße und UmlandstraßeSeite 20

Amtlicher Teil**Öffentliche Zahlungserinnerung –
Öffentlich-rechtliche Geldleistungen, insbesondere kommunaler Steuern**

Hierdurch wird gemäß § 20 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) in Verbindung mit § 259 Abgabenordnung (AO) an die rechtzeitige Zahlung der am **01.07.2019** fällig werdenden öffentlich-rechtlichen Geldleistungen, insbesondere der kommunalen Steuern (Grundsteuer, Gewerbesteuer-Vorauszahlung, Hundesteuer), einschließlich der steuerlichen Nebenleistungen erinnert.

Bei einem vorliegenden SEPA-Lastschriftmandat werden die fälligen Forderungen zum Fälligkeitstag vom angegebenen Konto abgebucht. Alle anderen Zahlungspflichtigen werden gebeten, Überweisungen so rechtzeitig vorzunehmen, dass diese zum Fälligkeitstermin dem Konto der Stadtkasse Oranienburg gutgeschrieben sind. Bei nicht fristgemäßer Zahlung können weitere Kosten entstehen, wie z. B. Säumniszuschläge, Mahngebühren usw. Bis eine Woche vor dem Fälligkeitstermin können Sie noch ein SEPA-Lastschriftmandat für die aktuelle Fälligkeit erteilen. Den Vordruck zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates können Sie bequem über die Internetadresse www.oranienburg.de in der Rubrik Bürgerservice >>> Formulare abrufen.

Die Bankverbindung der Stadtkasse Oranienburg lautet wie folgt:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam
IBAN: DE 581605 0000 3740 923627
BIC: WELADED 1 PMB

Bitte geben Sie bei jeder Überweisung **unbedingt** Ihr **Personenkonto** an. Dieses finden Sie auf Ihrem Steuerbescheid.

Hinweis:

Aufgrund dieser öffentlichen Zahlungserinnerung bedarf es im Falle von Zahlungsverzug keiner weiteren Mahnung. Wurde vor Eintritt der Fälligkeit an die Zahlung der Geldleistungen öffentlich erinnert, werden nicht gezahlte Beträge im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen. Hierdurch erwachsen den Zahlungspflichtigen weitere Kosten.

Oranienburg, den 13.03.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 124
„Seniorenzentrum an der Walther-Bothe-Straße“
Bekanntmachung der Einstellung des Bauleitplanverfahrens

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.02.2019 folgenden Beschluss mit der Beschluss-Nr.: 0508/27/2019 gefasst:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0333/19/2017 vom 11.12.2017 wird aufgehoben. Das Bebauungsplanverfahren Nr. 124 „Seniorenzentrum an der Walther-Bothe-Straße“ wird eingestellt.

Die städtische Fläche des ursprünglichen Plangebietes wird im Rahmen des sozialen Infrastrukturprogrammes (Grundschul- und Kitabedarf) gesichert.“

Oranienburg, 10.04.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne die Bekanntmachung des am 25.02.2019 gefassten Beschlusses zur Einstellung des Bauleitplanverfahrens Nr. 124 „Seniorenzentrum an der Walther-Bothe-Straße“ der Stadt Oranienburg im Amtsblatt Nr. 04/2019 an.

Oranienburg, 10.04.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

**Bekanntmachung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 135
„Wohnbebauung südwestlich Eichenwegsiedlung“
Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.04.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135 „Wohnbebauung südwestlich Eichenwegsiedlung“ gemäß § 2 (1) BauGB. Der Geltungsbereich des nördlich der Straße An den Eichen gelegenen Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 823 und 824, der Flur 5, Gemarkung Oranienburg.
Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren mit Umweltprüfung.
2. Anzustrebendes Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für eine Wohnbebauung.
3. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 135 „Wohnbebauung südwestlich Eichenwegsiedlung“ wird gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 0,46 ha und liegt gemäß beigefügtem Lageplan westlich des Oranienburger Stadtzentrums, unweit des Oranienburger Kanals, nördlich der Straße An den Eichen. Das Plangebiet grenzt im Osten an den im Wesentlichen realisierten Bebauungsplan Nr. 36.1 Thaerstraße – Eichenweg an.

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren Grundstücksflächen und die Erschließung sollen über Festsetzungen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 30 BauGB geregelt werden.

Der im Osten an das Plangebiet angrenzende Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36.1 Thaerstraße – Eichenweg setzt ein allgemeines Wohngebiet in offener Bauweise mit einer GRZ von 0,25 und einer GFZ von 0,4 mit maximal zwei Vollgeschossen als zulässig fest. Jene Festsetzungen gilt es für das neue Plangebiet aufzunehmen.

Der Bebauungsplan wird als verbindlicher Bauleitplan gemäß § 8 BauGB im Regelverfahren mit Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB aufgestellt. Die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes erfolgt in einem entsprechenden Fachbeitrag, der unter anderem Informationen aus Vor-Ort-Begehungen zur Erfassung geschützter Arten im Plangebiet enthält.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit soll gemäß § 3 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB erfolgen.

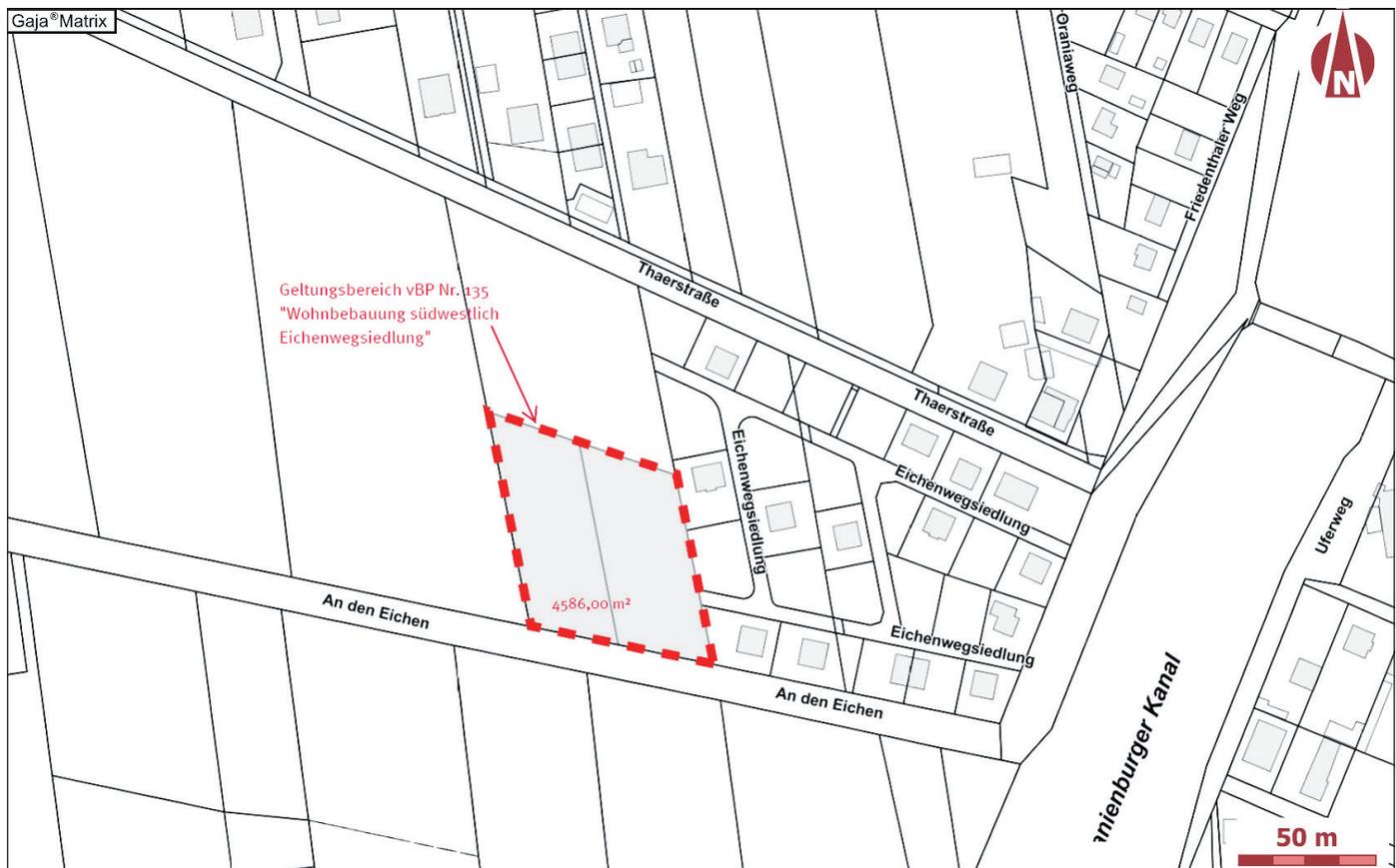
Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Oranienburg, 30.04.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Geltungsbereich des vBP Nr. 135 „Wohnbebauung südwestlich Eichenwegsiedlung“

Amtlicher Teil**Bekanntmachungsanordnung**

Ich ordne die Bekanntmachung des am 29.04.2019 gefassten Beschlusses zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135 „Wohnbebauung südwestlich Eichenwegsiedlung“ der Stadt Oranienburg im Amtsblatt Nr. 04/2019 an.

Oranienburg, 30.04.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 141
„Gnadenhof & Wildtierrettung Notkleintiere“, OT Wensickendorf
Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.04.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 141 „Gnadenhof & Wildtierrettung Notkleintiere“, OT Wensickendorf gemäß § 2 (1) BauGB.
Der Geltungsbereich des am Gärtnerweg gelegenen Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 1499/142, 1500/142, 1501/142, 1502/142, 1503/142 sowie 1504/142 und 1505/142 und teilweise 1525/142, Flur 3, Gemarkung Wensickendorf.
Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren mit Umweltprüfung.
2. Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für die Nutzung der im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke zur Aufnahme und Haltung von verletzten oder nicht artgerecht gehaltenen oder ausgesetzten Tieren.
3. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 141 „Gnadenhof & Wildtierrettung Notkleintiere“, OT Wensickendorf“ wird gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt zwischen der Siedlung östlich der Bahn und dem Rahmer See. Die „Siedlung am Rahmer See“ ist dabei ca. 400 m vom Plangebiet entfernt; der Rahmer See liegt 250 m entfernt. Der Geltungsbereich ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Er ist Teil einer Gebäudesammlung, die aus Grundstücken des Gärtnerwegs 8 und 9 sowie 11 – 15 besteht.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist in der Anlage gekennzeichnet.

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren Grundstücksflächen und die Erschließung sollen über Festsetzungen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 30 BauGB geregelt werden.

Die im Bestand vorhandenen Bauten sollen um- und nachgenutzt werden. Geplant ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Gnadenhof und Wildtierrettung Notkleintiere“ in dem circa 0,70 ha großen Plangebiet südöstlich des Ortsteils Wensickendorf im Außenbereich.

Der Bebauungsplan wird als verbindlicher Bauleitplan gemäß § 8 BauGB im Regelverfahren mit Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB aufgestellt. Die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes erfolgt in einem entsprechenden Fachbeitrag, der unter anderem Informationen aus Vor-Ort-Begehungen zur Erfassung geschützter Arten im Plangebiet enthält.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit soll gemäß § 3 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB erfolgen.

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Oranienburg, 30.04.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne die Bekanntmachung des am 29.04.2019 gefassten Beschlusses zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 141 „Gnadenhof & Wildtierrettung Notkleintiere“, OT Wensickendorf, der Stadt Oranienburg im Amtsblatt Nr. 04/2019 an.

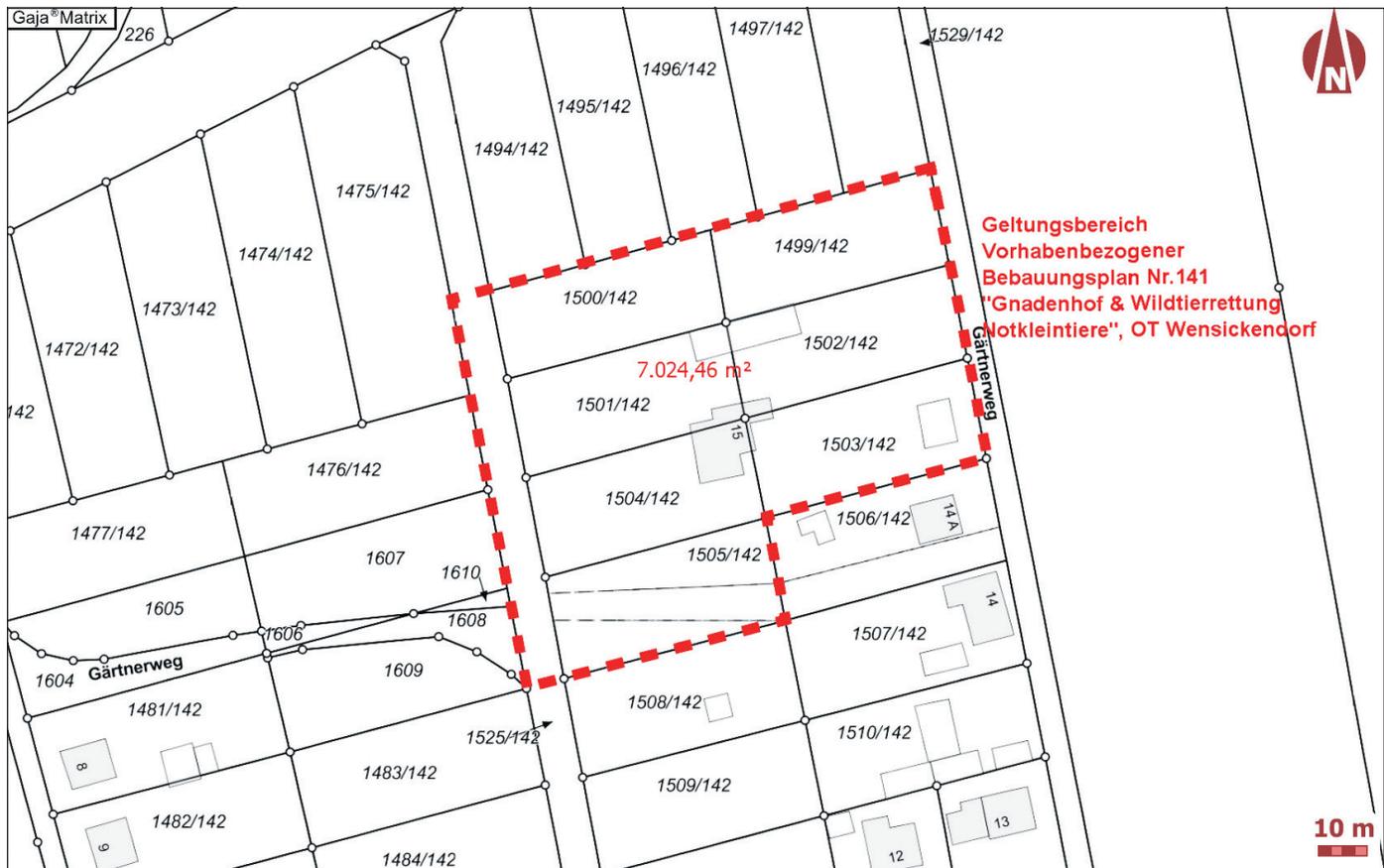
Oranienburg, 30.04.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 141 „Gnadenhof und Wildtierrettung Notkleintiere“, OT Wensickendorf

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 123 „Wohnanlage südlich des Mühlenweges“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat gemäß §§ 1 Abs. 3, 10 Baugesetzbuch sowie § 28 Kommunalverfassung Brandenburg (jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung) in der Sitzung am 29.04.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Auf Grundlage des § 13a i.V.m. § 10 (1) BauGB, in der gültigen Fassung, wird der Bebauungsplan Nr. 123 „Wohnanlage südlich des Mühlenweges“ in der Fassung vom 02/2019 als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 123 „Wohnanlage südlich des Mühlenweges“ wird gebilligt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg ist gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 123 „Wohnanlage südlich des Mühlenweges“ ortsüblich bekannt zu machen und damit in Kraft zu setzen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst mit einer Fläche von ca. 9,5 ha die Flurstücke 123/31, 123/32, 123/52, 123/107, 123/110, 123/111, 123/112, 123/113, alle Flur 4 der Gemarkung Schmachtenhagen, südlich des Mühlenweges.

Das Plangebiet grenzt im Westen an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 BauGB, im Osten an den Schmachtenhagener Friedhof und im Süden an den (realisierten) vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 „Verbrauchermarkt Schmachtenhagen“.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist in der Anlage gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan, in der Fassung von 02/2019, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß §10 (3) BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seine Begründung Auskunft verlangen.

Hinweise:

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die einsehbaren Unterlagen können zudem auch im Internet unter www.oranienburg.de unter der Rubrik Städtebau & Wirtschaft > Stadtentwicklung > Geoportal > Bebauungsplan Nr. 123 „Wohnanlage südlich des Mühlenweges“ eingesehen werden.

Zudem steht Ihnen das Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> unter der Rubrik Bauleitplanung > Suchbegriff Oranienburg > erster Link (Offenlegungen/Stadt Oranienburg) <https://oranienburg.de/Politik-Beteiligung/Buergerbeteiligung/Offenlegungen> > Bauleitplanung > Interne Links > B-Pläne/Satzungen > Geoportal zur Verfügung.

Auf die Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird hingewiesen:

Amtlicher Teil

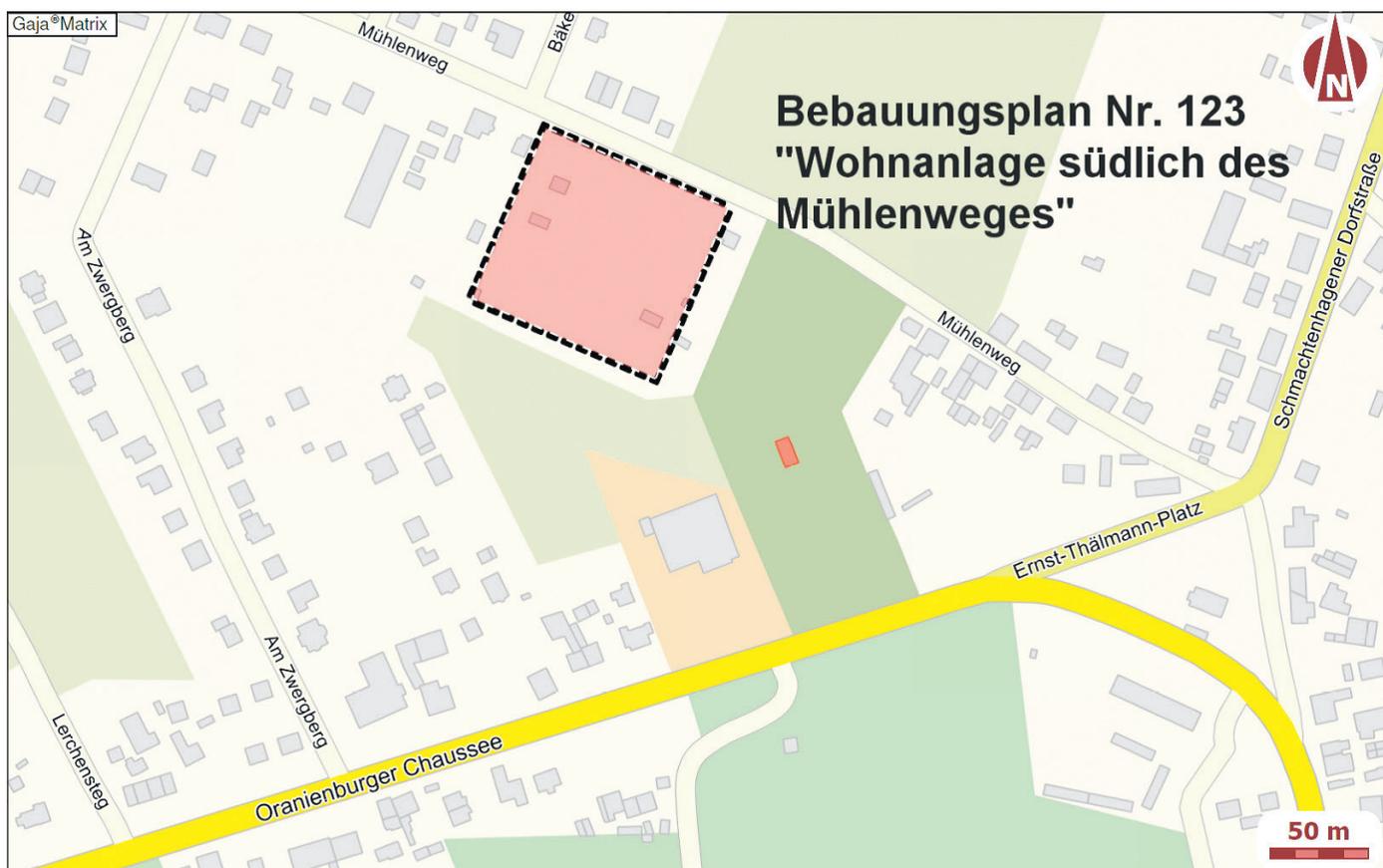
1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird gemäß § 44 (5) BauGB hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1–3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 (2a) BauGB (Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan) sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 (4) Bbg-KVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Oranienburg, 30.04.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 123 „Wohnanlage südlich des Mühlenweges“

Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne die Bekanntmachung des am 29.04.2019 gefassten Beschlusses zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 123 „Wohnanlage südlich des Mühlenweges“ der Stadt Oranienburg im Amtsblatt Nr. 04/2019 an.

Oranienburg, 30.04.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Bekanntmachung
Satzung der Stadt Oranienburg über die Herstellung von Fahrradabstellanlagen
(Fahrradabstellplatzsatzung)
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Fahrradabstellplatzsatzung
gemäß § 87 Abs. 8 BbgBO

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.10.2018 den Entwurf der Satzung der Stadt Oranienburg über die Herstellung von Fahrradabstellanlagen (Fahrradabstellplatzsatzung) gebilligt.

Der Geltungsbereich der Fahrradabstellplatzsatzung gilt für das gesamte Stadtgebiet (einschließlich aller Ortsteile).

Vor dem Erlass der Satzung der Stadt Oranienburg über die Herstellung von Fahrradabstellanlagen (Fahrradabstellplatzsatzung) wird der Öffentlichkeit gemäß § 81 Abs. 8 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) Gelegenheit gegeben, zum Satzungsentwurf eine Stellungnahme abzugeben. Der Entwurf zur Fahrradabstellplatzsatzung liegt daher in der Zeit vom

27. Mai 2019 bis 28. Juni 2019 (jedoch nicht am 31. Mai 2019)

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II.
 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00–12.00 und 13.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 und 13.00–17.00 Uhr
Freitag	8.00–13.00 Uhr.

Während dieser Zeit können Hinweise und Anregungen zum geänderten Satzungsentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, den 30.04.2019



Alexander Laesicke
 Bürgermeister

Siegel

3. Änderung der Satzung der Stadt Oranienburg über die Herstellung und Beschränkung
notwendiger Stellplätze sowie über die Ablösung von notwendigen Stellplätzen
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung der Satzung gemäß § 87 Abs. 8 BbgBO

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.04.2019 den Entwurf der 3. Änderungen der Satzung der Stadt Oranienburg über die Herstellung und Beschränkung notwendiger Stellplätze sowie über die Ablösung von notwendigen Stellplätzen, letztmalig geändert durch Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg vom 23.12.2012 (2. Änderung), gebilligt.

Der Geltungsbereich der Stellplatzsatzung gilt für das gesamte Stadtgebiet (einschließlich aller Ortsteile).

Vor dem Erlass der 3. Änderung der Satzung über die Herstellung und Beschränkung notwendiger Stellplätze sowie über die Ablösung von notwendigen Stellplätzen wird der Öffentlichkeit gemäß § 81 Abs. 8 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) Gelegenheit gegeben, zum geänderten Satzungsentwurf eine Stellungnahme abzugeben. Der geänderte Satzungsentwurf liegt daher in der Zeit vom

27. Mai 2019 bis 28. Juni 2019 (jedoch nicht am 31. Mai 2019)

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II.
 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00–12.00 und 13.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 und 13.00–17.00 Uhr
Freitag	8.00–13.00 Uhr.

Während dieser Zeit können Hinweise und Anregungen zum geänderten Satzungsentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nur zu dem geänderten oder ergänzten Teil der Satzung Hinweise und Anregungen vorgebracht werden können. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, den 30.04.2019



Alexander Laesicke
 Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Satzung zum Jugendbudget der Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 13 Satz 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 29.04.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Jugendforum

- (1) Der Begriff Jugendforum beschreibt ein offenes Zusammentreffen von jungen Menschen mit Expertinnen und Experten aus der Politik und der Verwaltung.
Im Format Jugendforum können junge Menschen ihre Ideen, Anregungen und Wünsche für ihr unmittelbares Lebensumfeld zum Ausdruck bringen. Ein Jugendforum wird entweder von jungen Menschen selbst initiiert oder stellvertretend durch interessierte Erwachsene, die in der Regel durch ihren Beruf einen direkten Zugang zu Orten haben, an denen sich junge Menschen aufhalten (Schule, Jugendarbeit). Jugendforen berücksichtigen das, was jungen Menschen generell für Engagement wichtig ist. Sie bieten kreativen Raum für punktuelle Initiative.
- (2) Das Jugendforum entbindet die zuständigen Stellen und Gremien der Stadt nicht davon, ihre pflichtgemäßen gesetzlichen Regelaufgaben wahrzunehmen und z. B. eine pflichtgemäße Mitteleinstellung für Jugendarbeit (z. B. Jugendfreizeitanlagen, Jugendgruppen) vorzusehen.
- (3) Das Jugendforum wird alle 2 Jahre durchgeführt.
- (4) Das Jugendforum wird durch das städtische Fachamt für Bildung und Soziales in dem Jahr, in welchem ein Jugendforum stattfindet, jeweils spätestens bis zum 30.09. des betreffenden Jahres einberufen.

§ 2

Jugendbudget

- (1) Die Stadt Oranienburg gibt jungen Menschen im Alter von 12 bis 26 Jahren alle zwei Jahre die Möglichkeit, sich nach Maßgabe des Haushaltes in besonderer Weise an der Gestaltung ihres Lebensumfeldes zu beteiligen.
- (2) Die Beteiligung erfolgt durch Bereitstellung eines Jugendbudgets, für das die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen besteht. Das Jugendbudget bezieht sich nicht auf Leistungen, die gesetzlich mit konkreten Rechtsansprüchen der jungen Menschen verbunden sind. Über die zugelassenen Vorschläge erfolgt eine direkte Abstimmung durch die jungen Menschen. Sollte die Stadt Oranienburg ein Haushaltssicherungskonzept erstellen müssen, ist die Stadt Oranienburg im Rahmen der Konsolidierung gehalten, das Jugendbudget auf „0“ zu setzen.
- (3) Die Höhe des Jugendbudgets für Vorschläge junger Menschen der Stadt Oranienburg beträgt nach Maßgabe des Haushaltes 25.000,00 € jährlich.
- (4) Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

§ 3

Vorschlagsrecht

- (1) Alle jungen Menschen, die in Oranienburg leben oder hier zur Schule gehen und die das 12. Lebensjahr vollendet und das 27. Lebensjahr noch nicht begonnen haben, sind berechtigt, Vorschläge für das Jugendbudget einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen. Die Vorschläge sind an die Stadt Oranienburg – Amt für Bildung und Soziales – zu richten.
- (2) Die Vorschläge können schriftlich, mündlich und elektronisch eingereicht werden.
- (3) Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.

§ 4

Vorschlagsfrist

- (1) Vorschläge können in dem Jahr, in welchem ein Jugendforum stattfindet, ab dem 1. Januar und bis 4 Wochen nach Abschluss des Jugendforums (Stichtag) eingereicht werden.
- (2) Vorschläge zum Jugendbudget können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden.

§ 5

Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadt Oranienburg auf Zuständigkeit, Gültigkeit, Kosten und Durchführbarkeit geprüft. Bei nicht eindeutigen Angaben ist Rücksprache und Abstimmung mit der/dem Einbringenden vorzunehmen.
- (2) Alle eingereichten Vorschläge können während der Dienstzeiten der Stadt Oranienburg beim Amt für Bildung und Soziales, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, eingesehen werden. Sie werden bereits im Vorfeld der Abstimmung unter anderem im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg/auf der Homepage der Stadt öffentlich gemacht.
- (3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn
 - a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist,
 - b) der/die Vorschlagende gemäß § 3 Abs. 1 zur Teilnahme berechtigt ist,
 - c) die Zuständigkeit für die Umsetzung des Vorschlages bei der Stadt Oranienburg liegt,
 - d) er u. a. aus fachlicher Sicht umsetzbar ist und die Höhe von 15.000,00 € je Einzelmaßnahme nicht überschreitet,
 - e) der begünstigte Vorschlag bzw. die begünstigte Einrichtung innerhalb der letzten zwei Jugendbudgets keine finanziellen Mittel aus dem Jugendbudget erhalten hat. (Einzelne Abteilungen einer juristischen Person sind der juristischen Person zuzurechnen.)
 - f) der Vorschlag sich nicht auf Leistungen bezieht, die gesetzlich mit konkreten Rechtsansprüchen der jungen Menschen verbunden sind bzw. für die im Haushalt der Stadt bereits Mittel geplant wurden oder im Haushaltsplan veranschlagt sind,
 - g) es sich um Maßnahmen handelt, die nicht auf Dauer angelegt sind und keine kontinuierlichen Folgekosten (wie Mieten, Projekthonorare, Personalstellen) zulasten des städtischen Haushaltes nach sich ziehen,
 - h) der Vorschlag der Allgemeinheit dient,
 - i) der nach § 3 eingereichte Vorschlag auch juristischen Personen etwa als Träger der Jugendarbeit zugutekommt, die als gemeinnützig anerkannt sind.
- (4) Zur Vermeidung von Doppelförderung können Vorschläge, die bereits im Rahmen von bestehenden Förderrichtlinien der Stadt oder im Rahmen der institutionellen Förderung gefördert worden sind, nicht gefördert werden.

§ 6

Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge zum Jugendbudget der Stadt Oranienburg erfolgt im Zeitraum acht Wochen bis 12 Wochen nach der Durchführung des Jugendforums (Stichtag).
 - durch Aufstellung von Wahlurnen über einen Zeitraum von mindestens 5 Tagen an jugendrelevanten Orten, wie weiterführenden Schulen und der Stadtbibliothek der Stadt Oranienburg und
 - im Rahmen einer öffentlichen Abstimmungsveranstaltung und
 - über Online-Abstimmung.
- (2) Zur Abstimmung über die im Rahmen des Jugendforums eingereichten und nach dem § 5 Abs. 3 gültigen Vorschläge sind alle jungen Menschen gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche der Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden.
- (3) Die Auszählung der Stimmen erfolgt unverzüglich im Anschluss an das festgesetzte Abstimmungsende (Stichtag) unter Leitung des Amtes für Bildung und Soziales. Das Stimmergebnis wird zeitnah auf der Homepage und im Amtsblatt der Stadt Oranienburg bekannt gegeben. Das Ergebnis der Abstimmung ist grundsätzlich bindend.
Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert. Können Vorschläge aufgrund des finanziellen Umfangs nicht mehr berücksichtigt werden, rücken die Vorschläge auf, die vom finanziellen Umfang noch in das Restbudget passen, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Jugendbudgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen des folgenden Jugendbudgets wieder eingereicht werden.

Amtlicher Teil**§ 7****Information der jungen Menschen**

Die Stadt Oranienburg informiert umfassend im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg und auf der Homepage der Stadt über das Jugendbudget, die Termine, die Vorschläge, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge. Bei der Verwendung persönlicher Daten wird das Datenschutzrecht beachtet. Bei Minderjährigen wird die Einwilligung in die Datenverwendung durch die Erziehungsberechtigten eingeholt. Junge Menschen, die Vorschläge einreichen, und junge Menschen, die abstimmen, sowie bei Jugendlichen auch deren Eltern, sind in geeigneter Weise über den Schutz ihrer Daten zu informieren.

§ 8**Umsetzung**

- (1) Die Vorschläge, die in das Jugendbudget aufgenommen wurden, sollen bis zum nächsten Jugendforum durch die zuständigen Fachämter der Verwaltung umgesetzt werden.
- (2) Die Umsetzung setzt die Rechtskraft des Haushaltes voraus.

§ 9**Jahresabschluss**

- (1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss berichtet.
- (2) Nicht verbrauchte Mittel des Jugendbudgets durch Minderausgaben werden an den Haushalt zurückgeführt.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 30.04.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

In Vorbereitung der Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 01. September 2019 ist die Wahlbehörde befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind.

Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale gemäß § 46 Absatz 5 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) erhoben und gespeichert werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Telefonnummer und E-Mail-Adressen,
4. Tag der Geburt sowie
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion.

Die wahlberechtigten Personen haben ein Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 94/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, s. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72).

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, zu erklären.

Oranienburg, den 23.04.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Stadt Oranienburg

1. Am 26. Mai 2019 findet die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Zeitgleich werden der Kreistag des Landkreises Oberhavel, die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg und die Ortsbeiräte in den Ortsteilen Friedrichsthal, Germendorf, Lehnitz, Malz, Sachsenhausen, Schmachtenhagen, Wensickendorf sowie Zehlendorf gewählt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. In der Stadt Oranienburg werden 35 allgemeine Wahlbezirke gebildet. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 05. Mai 2019 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Im Wahlbezirk 4 (Bezeichnung: Oranienburg II) wird gemäß § 1 des Wahlstatistikgesetzes eine repräsentative Wahlstatistik hinsichtlich der Wahlbeteiligung und dem Wahlverhalten von Frauen und Männern nach verschiedenen Altersgruppen für die Wahl zum Europäischen Parlament durchgeführt. Dazu werden Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahr der Wähler zu entnehmen sind. Dabei ist jede Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag ab 15.30 Uhr in der Stadtverwaltung sowie in der Stadtbibliothek zusammen.
3. Wer wahlberechtigt ist, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird nach Prüfung der Wahlberechtigung

grundsätzlich einbehalten. Auf Verlangen, insbesondere wenn keine Wahlbenachrichtigung gezeigt werden kann, ist die Ausweisung zur Person notwendig.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln:

Wer wahlberechtigt ist, hat für die Wahl zum Europäischen Parlament eine Stimme, für die Wahl zum Kreistag 3 Stimmen, für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung 3 Stimmen und für die Wahl zum Ortsbeirat 3 Stimmen.

Der Stimmzettel für das Europäische Parlament enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese bzw. bei sonstigen politischen Vereinigungen die Bezeichnung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und auf der rechten Seite einen Kreis für die Kennzeichnung. Wer wahlberechtigt ist, gibt die Stimme in der Weise ab, dass durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Liste die Stimmabgabe gelten soll.

Die Stimmzettel für die Wahlen zum Kreistag, zur Stadtverordnetenversammlung und den Ortsbeiräten enthalten die im betreffenden Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge. Wer wahlberechtigt ist, kreuzt die Bewerber zweifelsfrei an. Dabei ist es möglich,

- a) einer Person bis zu drei Stimmen zu geben oder
- b) verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages eine oder zwei Stimmen zu geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein, oder

Amtlicher Teil

- c) Bewerber verschiedener Wahlvorschläge Stimmen zu geben, jedoch **insgesamt nicht mehr als 3 Stimmen** auf einem Stimmzettel. Der Stimmzettel ist sonst ungültig. Der Stimmzettel muss in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief

mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht für eine Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oranienburg, den 10.04.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Einladung zur 2. Öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Oranienburg für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte der Ortsteile Friedrichsthal, Germendorf, Lehnitz, Malz, Sachsenhausen, Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf am 26.05.2019

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 10. April 2019

Die 2. öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Oranienburg findet am Dienstag, **28.05.2019**, 18.00 Uhr, im Saal des Bürgerzentrums, Albert-Buchmann-Straße 17, 16515 Oranienburg, statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses
3. Übertragung von Aufgaben auf die Wahlleiterin
4. Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wahlausschuss beschlussfähig ist, wenn außer der Wahlleiterin mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

Die Sitzung ist öffentlich, d. h. jedermann hat Zutritt zu der Sitzung. Die Wahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

Sylvia Holm
Stadtwahlleiterin

Siegel

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Vorhaben: „Wiederherstellung Schleuse Friedenthal“ Landkreis Oberhavel in der Stadt Oranienburg

Für das o. a. Vorhaben wird auf Antrag der Stadt Oranienburg vom Landesamt für Umwelt, Obere Wasserbehörde, ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) und den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) durchgeführt.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

1. Der Erörterungstermin beginnt am **18.06.2019 um 10.00 Uhr**.
Ort: Orangerie, Kanalstraße 26a, 16278 Oranienburg.

2. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landesamtes für Umwelt, Obere Wasserbehörde, zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen vom Verfahren ausgeschlossen sind.
3. Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Oranienburg, den 30.04.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

**Bekanntmachung
Satzung über die Aufhebung der „Satzung über die Festlegung der Grenzen
für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Stadt Oranienburg OT Malz,
Klarstellungssatzung“**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I [Nr. 15]) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 6 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im anliegenden Lageplan umrandet dargestellten Flächen im Ortsteil Malz der Stadt Oranienburg. Der Lageplan (Anlage 1) und die zugehörige Flurstücksaufstellung (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Aufhebung

Die „Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Stadt Oranienburg OT Malz „Klarstellungs-

satzung“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB vom 10.09.1999 wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 10. April 2019

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Anlagen:

1. Lageplan des räumlichen Geltungsbereichs
2. Flurstücksaufstellung

Anlage 1:

Lageplan



Räumlicher Geltungsbereich der Satzung – umrandet, grau hinterlegt (ohne Maßstab)

Amtlicher Teil

Anlage 2:

Flurstücksaufstellung

Die Flächen, welche sich innerhalb der im Lageplan (Anlage 1) dargestellten Abgrenzungslinie befinden, umfassen folgende Flurstücke; die mit „(*)“ gekennzeichneten Flurstücke befinden sich nur teilweise im Satzungsbereich.

Flur 1, Flurstück 34/1, 34/2, 34/3, 34/4, 34/5, 34/6, 34/7, 34/8, 34/9, 34/10, 34/12, 35/1, 35/2, 35/3, 35/4, 35/5, 35/6, 35/7, 36/1, 36/5, 36/6, 36/7, 36/8, 36/9, 36/11, 36/12, 36/13, 36/14, 36/15, 36/16, 36/17, 36/18, 36/19, 36/23, 36/24, 43/1, 43/3, 43/4, 43/5, 43/6, 43/7, 43/8, 43/9, 43/10, 43/12, 44/1, 44/2, 45, 46, 47, 48/1, 48/2, 48/3, 49, 50, 51/1, 51/2, 52(*), 55/1, 55/2, 55/3, 133/1, 134/1, 135, 136/1, 136/2, 137, 138, 142/2(*), 142/3, 146/3(*), 146/7(*), 146/8, 146/12, 147, 151(*), 152, 154, 158, 160/1, 160/2, 160/3, 160/5, 160/6, 160/7, 161/1, 161/2, 161/3, 161/4, 161/5, 161/6, 161/7, 161/8, 161/9, 161/10, 161/11, 161/12, 161/13, 161/14, 167, 168, 169/4(*), 198, 199, 200, 201/1, 201/2, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 217/1, 223, 224, 225/1, 241(*), 243, 244/2, 244/3, 244/6, 244/8, 244/9, 246, 247, 248, 249, 250, 251/1, 253, 254, 255, 406(*), 458(*), 460, 477(*), 478, 479, 485, 486, 487, 488, 499, 502, 503, 504, 505, 531, 533(*), 541, 542, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 553(*), 559, 560(*), 562, 563(*), 564, 570(*), 579, 580, 581, 582, 583, 586, 592, 593, 595, 596, 597(*), 598, 599, 602(*), 603, 606(*), 609, 610, 611, 612, 613, 615, 616(*), 619, 620, 621, 622(*), 623(*), 624(*), 625(*), 626(*), 627, 628, 629, 630(*), 631, 635, 636

Flur 2, Flurstück 38/4, 38/5, 38/6, 39/2, 39/3, 39/4, 39/5, 40/3, 40/4, 40/5, 40/6, 40/7, 40/8, 40/9, 41(*), 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49

Hinweise zur Bekanntmachung

1. Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I [Nr. 37], S. 4), ist eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.
3. Die Satzung kann von jedermann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloßplatz 1, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.233 eingesehen werden.

Bebauungsplan Nr. 117 „Wohnpark Kremmener Straße“ Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß §3 (2) BauGB

Ziel und Zweck

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.05.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 117 mit der Bezeichnung „Wohnpark Kremmener Straße“ beschlossen. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 148/1, 149/3, 691, 693, 696, 1009, 1011, 1012 (teilweise) und 3808 der Flur 4 der Gemarkung Oranienburg.

Vordringliches Ziel ist die Schaffung von Planungsrecht für Mehrfamilienhäuser mit 144 Wohneinheiten. Zu diesem Zweck sollen die derzeit brachliegenden und dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnende Flächen überwiegend als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt werden. Darüber hinaus soll im Westen und Nordwesten des ca. 3,4 Hektar großen Plangebiets die Festsetzung von Grünflächen erfolgen. Deren Zweckbestimmung ist die Herstellung einer Grünverbindung zwischen dem städtischen und dem jüdischen Friedhof sowie die Aufnahme eines Spielplatzes für die Kinder des neuen Wohngebiets und eines Fuß- und Radweges, der die Kremmener Straße nahe einer Bushaltestelle mit der Friedensstraße nahe des Einkaufszentrums Oranienpark verbinden soll. Ebenfalls im nordwestlichen Bereich, direkt angrenzend an die Friedensstraße, soll ein Grundstück im städtischem Eigentum als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte ausgewiesen werden.

Umweltrelevante Informationen

Das Planverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 117 „Wohnpark Kremmener Straße“ wird gemäß § 13a in Verbindung

mit § 13 BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Absatz 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Umweltrelevante Informationen sind der Begründung zum Bebauungsplanentwurf bzw. den beiliegenden Gutachten zu entnehmen.

Ein maßgebliches Ziel der vorliegenden Planung ist es, vermeidbare Eingriffe in Natur- und Landschaft zu unterlassen, unter anderem durch

- Wahl eines Standorts mit guter Anbindung an die örtliche Erschließung, den ÖPNV sowie Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen.
- Inanspruchnahme von Böden, deren Struktur durch frühere bauliche Nutzungen bereits gestört ist und auf denen sich Biotope geringer Wertigkeit befinden.
- Reduzierung der Inanspruchnahme und Versiegelung von Flächen für die innere Erschließung des Gebietes
- Minderung der Eingriffe in den Gehölzbestand gegenüber früheren Planungsphasen und Festsetzungen zum Erhalt standortgerechter Gehölze.

Öffentliche Auslegung

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 117 „Wohnpark Kremmener Straße“ mit Begründung, der zugehörige Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Artenschutzgutachten, Verkehrsgutachten und Immissionschutzgutachten in der Zeit vom

11.06.2019 – 12.07.2019

Amtlicher Teil

Im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 9:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag 9:00 bis 17:00 Uhr
Freitag 9:00 bis 13:00 Uhr

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Auslegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen.

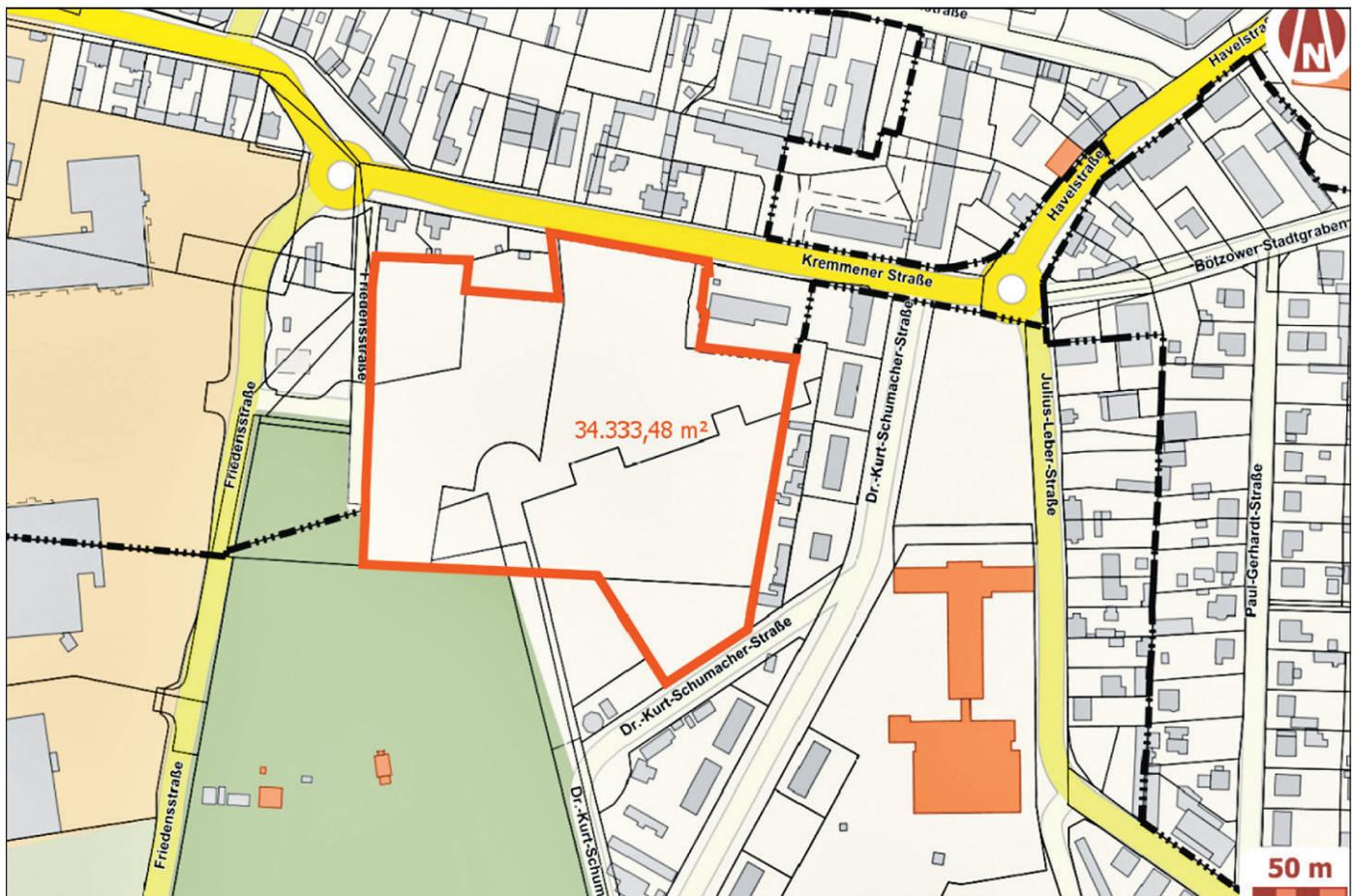
Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, im Internet zugänglich gemacht. Die Unterlagen können während der oben genannten Zeit auf www.oranienburg.de unter der Rubrik „öffentliche Auslegung“ eingesehen werden.

Oranienburg, 30.04.2019



Alexander Laesicke
 Bürgermeister

Siegel



Widmungsverfügung „Kahlaer Straße“

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S.3) erhalten die im Lageplan gekennzeichneten Flurstücke 3766 und 3769 der Flur 4 Gemarkung Oranienburg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße bzw. eines öffentlichen Fuß- und Radweges. Diese Flächen werden der bereits existierenden öffentlichen Verkehrsfläche der Kahlaer Straße hinzugefügt und werden ebenfalls der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Straßenlage

Kahlaer Straße		
Erweiterung Verkehrsfläche	Abs. 20:	L: Verlängerung auf 57 m
	Abs. 30:	L: 64 m; B: 8,00 m
	Abs. 40:	L: 47 m; B: 8,00 m
Fuß- und Radweg		L: 32 m; B: 2 m

Straßenschlüssel

00474		
01492		
Straßengruppe		
Einstufung als Gemeindestraße		Flur 4 Flurstück 3766: 1102 m²
Einstufung als sonstige öffentliche Straße		Flurstück 3769: 64 m²
Benutzungsart		
00474 – 20, 30 + 40		Mischverkehrsfläche
01492 – 10		Fuß- und Radweg
Beschränkung der Widmung		
00474		ohne Beschränkung
01492		Fuß- und Radweg
Eigentumsverhältnisse		
Flurstück 3766		Stadt Oranienburg
Flurstück 3769		Stadt Oranienburg
Straßenbaulastträger		
Stadt Oranienburg		

Amtlicher Teil

Sonstiges

Die Einteilung der Straße ist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 59.2 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“ vorgenommen worden. Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt die Lage, den Verlauf und die Anbindung der hinzuzufügenden Verkehrsfläche ans Straßennetz dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Oranienburg

Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oranienburg.de/signatur aufgeführt sind.

Hinweis:

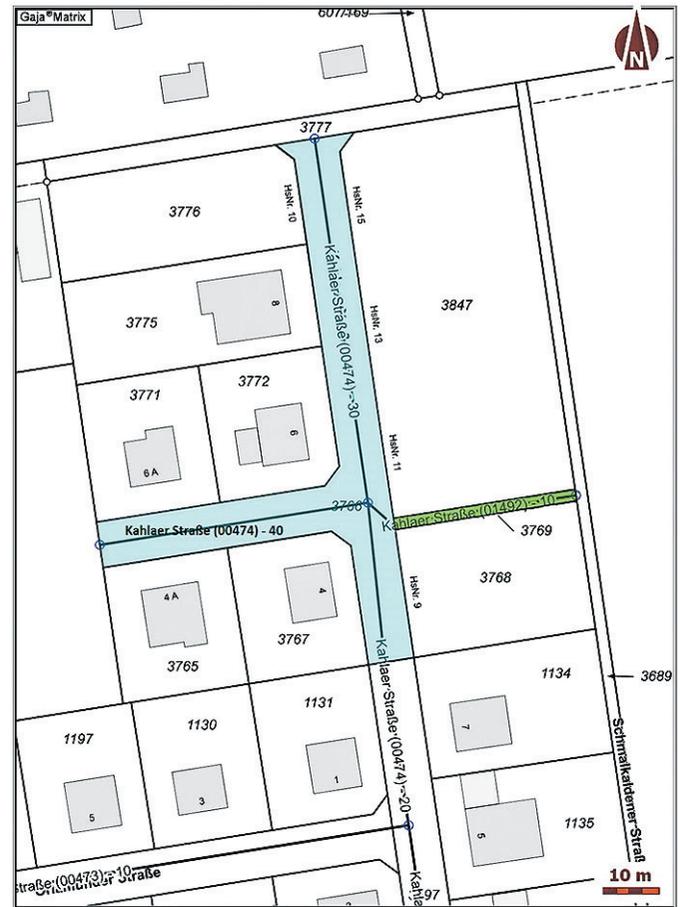
Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 30.04.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Neue Widmungsfläche der Straßenerweiterung „Kahlaer Straße“ in Oranienburg:

Verkehrsfläche von 1102 m² mit der Schlüssel-Nr. 00474, Abschnitte 20 (Teilfläche), 30 + 40 (blau markierter Bereich) Fuß- und Radweg mit der Schlüssel-Nr. 01492, Abschnitt 10 (grün markierter Bereich)

Widmungsverfügung „Rudolstädter Straße“

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S.3) erhalten die im Lageplan gekennzeichneten Flurstücke 1221, Teilfläche (ca. 165 m²) aus Flurstück 3739 und Teilfläche (ca. 410 m²) aus Flurstück 3759 der Flur 4 Gemarkung Oranienburg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Diese Fläche wird der bereits existierenden öffentlichen Verkehrsfläche Rudolstädter Straße, Abschnitt 20 hinzugefügt und wird ebenfalls der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Straßenlage

Rudolstädter Straße Erweiterung um L: ca. 85 m; B: 9,50 m

Straßenschlüssel

00472

Straßengruppe

Einstufung als Gemeindestraße Flur 4 Flurstück 1221: 200 m²
Teilfläche Flurstück 3739: ca. 165 m²
Teilfläche Flurstück 3759: ca. 410 m²
Verkehrsfläche: ca. 775 m²

Benutzungsart

00472 – 20 Mischverkehrsfläche

Verkehrsbeschränkungen

ohne Beschränkung

Eigentumsverhältnisse

Flurstück 1221 Stadt Oranienburg
Flurstück 3739 Stadt Oranienburg
Flurstück 3759 Stadt Oranienburg

Straßenbaulastträger

Stadt Oranienburg

Sonstiges

Die Einteilung der Straße ist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 59.2 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“ vorgenommen worden. Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt die Lage, den Verlauf und die Anbindung der hinzuzufügenden Verkehrsfläche ans Straßennetz dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Oranienburg

Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oranienburg.de/signatur aufgeführt sind.

Amtlicher Teil

Hinweis:

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 30.04.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Neue Widmungsfläche der Straßenerweiterung „Rudolstädter Straße“ in Oranienburg: Verkehrsfläche von ca. 775 m² mit der Schlüssel-Nr. 00472-Abschnitt 20 (grün markierter Bereich)

Widmungsverfügung „Zur Rolle“

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S.3) erhalten die im Lageplan gekennzeichneten Flurstücke 44, 62 und eine Teilfläche (ca. 30 m²) aus Flurstück 63 sowie eine Teilfläche (ca. 93 m²) aus Flurstück 81 der Flur 7 Gemarkung Sachsenhausen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Diese Flächen werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Straßenlage

Zur Rolle L: 301m; B: 8,50 m

Straßenschlüssel

80398

Straßengruppe

Einstufung als Gemeindestraße Flurstücke:44 und 62: 2571 m²
Teilfläche FlSt 63: ca. 30 m²
Teilfläche FlSt 81: ca. 93 m²
Verkehrsfläche: ca. 2694 m²

Benutzungsart

80398 - 10 Mischverkehrsfläche

Verkehrsbeschränkungen ohne Beschränkung

Eigentumsverhältnisse

Flurstück 44 Stadt Oranienburg
Flurstück 62 Stadt Oranienburg
Flurstück 63 Stadt Oranienburg
Flurstück 81 Stadt Oranienburg

Straßenbaulasträger

Stadt Oranienburg

Sonstiges

Die Einteilung der Straße ist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 79 „Wohnbebauung südlich Stresemannstraße/Altes Gaswerk“ vorgenommen worden. Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt die Lage, den Verlauf und die Anbindung der hinzuzufügenden Verkehrsfläche ans Straßennetz dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Oranienburg Schloßplatz 1 16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oranienburg.de/signatur aufgeführt sind.

Hinweis:

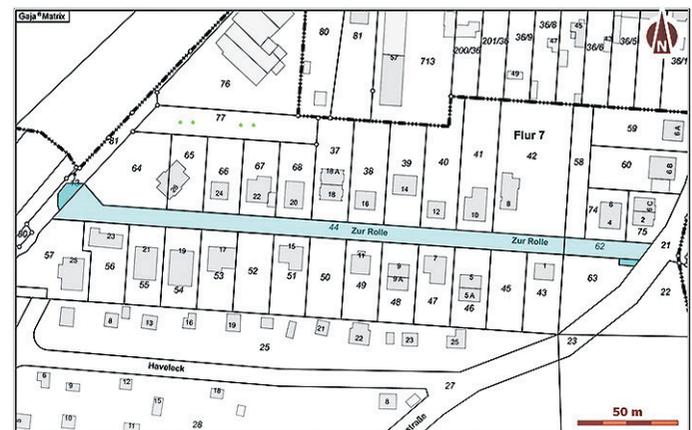
Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 30.04.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Widmungsfläche der Straße „Zur Rolle“ in Sachsenhausen: Verkehrsfläche von ca. 2694 m² mit der Schlüssel-Nr. 80398-Abschnitt 10 (blau markierter Bereich)

Amtlicher Teil

Bebauungsplan Nr. 134 „Technisches Ausbildungszentrum Germendorfer Allee/Tiergartenstraße“ Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes und zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.02.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 mit der Bezeichnung „Technisches Ausbildungszentrum Germendorfer Allee/Tiergartenstraße“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 538, 2153 sowie 116 der Flur 5 in Oranienburg und ist begrenzt im Norden durch die Straße An den Eichen, im Osten durch bebaute Grundstücke (u. a. Discountermarkt) und eine Freifläche, im Süden durch die Germendorfer Allee, im Westen durch bebaute Grundstücke (u. a. das Polizeipräsidium Oranienburg).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Technik- und Ausbildungszentrums für den Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Oberhavel geschaffen werden. Auf der ca. 13.000 m² großen Fläche sollen verschiedene Gebäude und Außenanlagen für Schulungszwecke, Lagerbereiche und technische Abteilungen für den Brand- und Katastrophenschutz errichtet werden. Das am südöstlichen Rand des Plangebietes befindliche Mehrfamilienhaus an der Germendorfer Allee soll erhalten bleiben, aber nicht mehr für Wohnzwecke genutzt werden.

Eine Umweltprüfung sowie eine detaillierte artenschutzrechtliche Bewertung nach BNatSchG werden Bestandteile des Verfahrens sein. Im noch zu erarbeitenden Umweltbericht sind Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft aufzuzeigen.

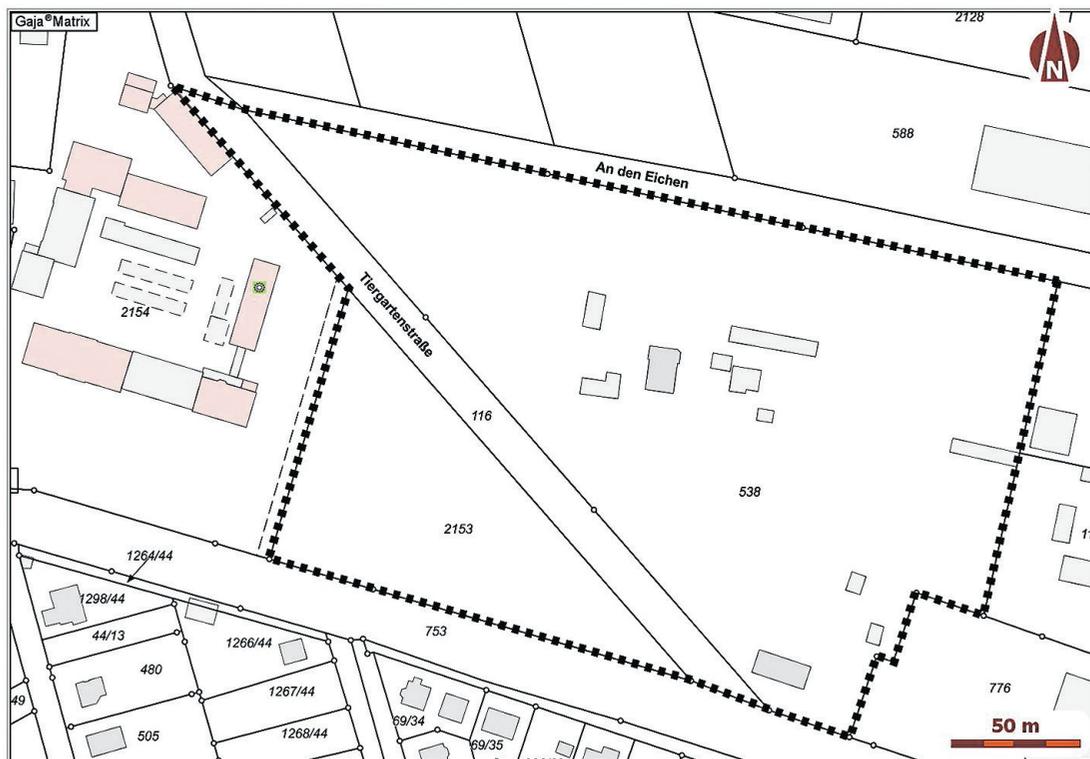
Der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Das Plangebiet soll als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Technisches Ausbildungszentrum Brand- und Katastrophenschutz dargestellt werden.

Oranienburg, 03.05.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Amtlicher Teil

**Bebauungsplan Nr. 138 „Wohnen südlich von Eden“
Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.04.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 138 mit der Bezeichnung „Wohnen südlich von Eden“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 22/1 und 638/22 der Flur 4 in Oranienburg. Das Plangebiet wird im Osten begrenzt durch den am Oranienburger Kanal verlaufenden Radweg, im Süden durch den Damm der ehemaligen Kremmener Bahn und im Norden durch die Walter-Bothe-Straße. Ziel des Planverfahrens ist die Festsetzung einer brachliegenden Außenbereichsfläche als Allgemeines Wohngebiet und seine Erschließung durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB. Vorhabenträger ist die Grundstücks- und Baugesellschaft Germendorf mbH (GBG). Eine

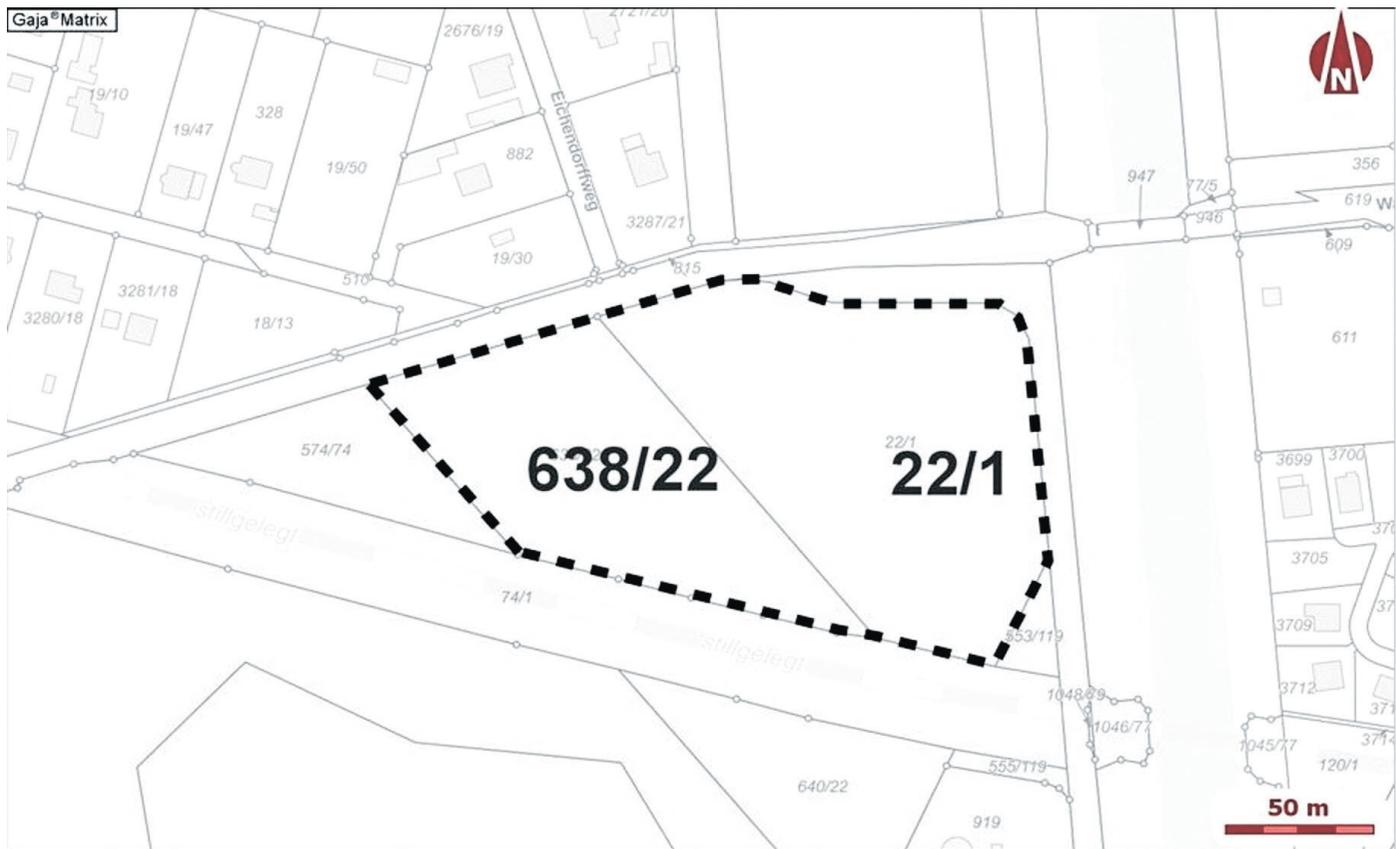
Umweltprüfung sowie eine detaillierte artenschutzrechtliche Bewertung nach BNatSchG werden Bestandteile des Verfahrens sein.

Oranienburg, 30.04.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Amtlicher Teil

Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 29.04.19 gefasst:

Beschluss-Nr. 0529/29/19

Als Mitglieder des Jugendbeirates der Stadt Oranienburg werden für die Dauer von 2 Jahren benannt: Bastian Ackermann, Benedikt Feit, Tobias Fiedler, Gero Gewalt, Paula Hangleiter, Lion Inhülsen, Fabian Kretzschmar, Sebastian Bartosik, Sebastian Boehr, Clarissa Strauß, Luise Strauß

Beschluss-Nr. 0530/29/19

Beschluss zur Satzung zum Jugendbudget der Stadt Oranienburg

Beschluss-Nr. 0531/29/19

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die im Rahmen des ÖPNV-Konzeptes erarbeitete Grundvariante 1 als Vorzugsvariante zur Steigerung der Attraktivität des Busverkehrs in der Stadt Oranienburg und beauftragt den Bürgermeister, deren Umsetzbarkeit mit dem Landkreis Oberhavel, als Aufgabenträger des ÖPNV, abzustimmen. Dabei soll die Einführung des Rufbussystems für den Ortsteil Wensickendorf zunächst als Ergänzung zum Linienverkehr erfolgen, um die Akzeptanz in Erfahrung zu bringen. Dies bedeutet, dass bestimmte nachfragestarke Fahrten weiterhin regelmäßig stattfinden und nur Fahrten zu Tagesrandzeiten bzw. derzeit bestehende Fahrplanlücken mit dem Rufbus bedient werden.

Bevor die dauerhafte Einrichtung eines Rufbusses (mit Ausnahme des Schulverkehrs) in Wensickendorf in Erwägung gezogen wird, sind den politischen Gremien die Erfahrungen aus anderen teilweise verkehrenden Rufbuslinien (z. B. in Lehnitz oder Tiergarten) als Entscheidungsgrundlage vorzulegen.

Für die Erschließung des Tierparks Germendorf sollte testweise ein Shuttlebusverkehr verhandelt werden, der zunächst an besucherstarken Tagen verkehrt.

Darüber hinaus wird der Bürgermeister beauftragt, vertiefende Untersuchungen in Auftrag zu geben für Finanzierungsmöglichkeiten sowie Struktur- oder Organisationserfordernisse, soweit diese zur Umsetzung einzelner, nicht durch den Landkreis Oberhavel finanzierter Maßnahmenbausteine des ÖPNV-Konzeptes erforderlich sind.

Die politischen Gremien sind nach einem Jahr von den Abstimmungsergebnissen bzw. dem Umsetzungsstand des ÖPNV-Konzeptes zu unterrichten.

Beschluss-Nr. 0532/29/19

Die Abwägungsvorschläge zu den Hinweisen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung werden gebilligt. Der Lärmaktionsplan der 3. Stufe wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf die Umsetzung der im Lärmaktionsplan beschriebenen Maßnahmen hinzuwirken bzw. diese mit anderen Fachplanungen abzugleichen

Beschluss-Nr. 0533/29/19

Der Bürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen Anträge für die Einrichtung einer 2 zügigen Grundschule, gelegen am Schlossplatz 4, zu beantragen. Die erforderlichen Haushaltsmittel zur Herrichtung des Gebäudes als Grundschule zu planen und in den HH 2021 einzustellen, die erforderlichen HH Mittel zum Abriss des Gebäudes nach Ablauf der Nutzung zum 31.12.2031, spätestens für den HH 2032 verbindlich einzustellen, den Rückbau des Gebäudes zu veranlassen und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Planung und Herrichtung der Parkanlagen sind zeitgerecht einzuplanen.

Beschluss-Nr. 0534/29/19

Auf dem Flurstück 635 der Flur 1 in der Gemarkung Sachsenhausen mit einer Gesamtgrundstücksfläche 4.303 m², gelegen in der Friedrichstraße 42 wird der Umbau und die Erweiterung der Kita Kleine Strolche mit der erforderlichen verkehrstechnischen Erschließung und den Außenanlagen errichtet.

Grundlage für die Ausschreibung, Vergabe und Durchführung der Baumaßnahme sind die Baubeschreibungen Gebäude und Freianlagen, die Kostenaufstellung und der vorläufige Bauzeitenplan. Das benötigte Projektbudget beträgt nach aktuellem Entwurfsplanungsstand 4.010.000 €. Der Bürgermeister wird beauftragt nach Vorlage der Baugenehmigung und des Bewilligungsbescheides für das Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 – 2020“, die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung der Baumaßnahme einzuleiten.

Wesentliche Abweichungen von der Baubeschreibung, der Kostenberechnung und dem Bauzeitenplan sind der Stadtverordnetenversammlung während der Laufzeit des Projektes zeitnah anzuzeigen.

Beschluss-Nr. 0535/29/19

Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Oranienburg über die Herstellung und Beschränkung notwendiger Stellplätze sowie über die Ablösung von notwendigen Stellplätzen der Stadt Oranienburg (Stellplatzsatzung) auf der Grundlage des beigefügten Entwurfs in der Fassung vom Juni 2018.

Der Entwurf der 3. Änderung der Stellplatzsatzung (Anlage 1) wird gebilligt. Gemäß § 87 Abs. 8 BbgBO wird der Entwurf zur 3. Änderung öffentlich ausgelegt und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten. Es wird bestimmt, dass nur zu den geänderten und ergänzten Teilen des Satzungstextes Hinweise und Anregungen vorzutragen sind.

Beschluss-Nr. 0536/29/19

Beschluss zum Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 117 „Wohnpark Kremmener Straße“

Beschluss-Nr. 0537/29/19

Beschluss zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 123 „Wohnanlage südlich des Mühlenweges“ gemäß § 13a i. V. m. § 10 (1) BauGB; Abwägungsbeschluss gemäß § 1 (7) BauGB; Satzungsbeschluss gemäß § 13a i. V. m. § 10 (1) BauGB; Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB, Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 (3) BauGB

Beschluss-Nr. 0538/29/19

Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 136 „Gewerbegebiet nördlich Germendorfer Dorfstraße“, Aufstellungsbeschluss

Beschluss-Nr. 0539/29/19

Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 137 „Schule und Wohnen Lehnitzstraße“; Aufstellungsbeschluss, 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Parallelverfahren)

Beschluss-Nr. 0540/29/19

Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 140 „Lebensmittelmarkt Sachsenhausen/Granseer Straße“; Aufstellungsbeschluss, Planungsziel, Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Beschluss-Nr. 0541/29/19

Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 135 „Wohnbebauung südwestlich Eichenwegsiedlung“ hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB; Bestimmung der Planziele; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Beschluss-Nr. 0542/29/19

Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 138 „Wohnen südlich von Eden“

Amtlicher Teil

Beschluss-Nr: 0543/29/19

Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.141 „Gnadenhof & Wildtierrettung Notkleintiere“, OT Wensickendorf, hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB, Bestimmung der Planziele, Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Beschluss-Nr: 0544/29/19

Die Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzept – INSEK 2035 der Stadt Oranienburg mit Stand Januar 2019 wird gebilligt. Das INSEK ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Aufstellung der Bauleitpläne wie auch bei sonstigen Planungsentscheidungen der Stadt Oranienburg zu berücksichtigen.

Beschluss-Nr: 0546/29/19

1. Als Stichtag für die Wirkung und Anwendung dieser Grundsätze gilt der Tag dieses Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.
2. Die Baulandstrategie wird mit den aufgezeigten Flächenpotentialen und Handlungsempfehlungen zur Kenntnis genommen und bestätigt. Die Ergebnisse der Studie sollen regelmäßig überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden.
3. Unter Berücksichtigung von Gleichbehandlung, Transparenz und Investitionssicherheit werden die Baulandentwicklung und das Wohnbaulandmanagement stärker auf die wichtigen und angesichts der aktuellen Wohnungsmarktsituation notwendigen wohnungs- und sozialstrukturellen Ziele ausgerichtet.

Sowohl die Baulandentwicklung durch Bauleitplanung einschl. flankierender öffentlich-rechtlicher Verträge als auch der städtische Grunderwerb und die städtischen Grundstücksvergaben werden auf Basis der bisherigen Praxis weiter fortentwickelt.

Dafür sollen künftig folgende Grundsätze gelten:

- a) Die Stadt Oranienburg wird unter Beachtung des § 1 Abs. 3 BauGB (kommunales Planungserfordernis) – neue städtebauliche Planungen für den Bau neuer Wohnungen einleiten, wenn
 - die Flächen im Eigentum der Stadt Oranienburg stehen oder
 - im Außenbereich (§ 35 BauGB) im Wege des kommunalen Zwischenerwerbs vor Schaffung des Planungsrechtes mindestens einen Anteil von 50% des Bruttobaulandes an die Stadt Oranienburg veräußert wird (liegenschaftliche Partizipation) und sich die Eigentümer und Investoren verbindlich vertraglich verpflichten, sich an den Kosten und Folgekosten, die mit der Schaffung von Bauland entstehen, gemäß der Folgekostenrichtlinie der Stadt Oranienburg zu beteiligen, oder
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im Innenbereich (§§ 30 und 34 BauGB) bei Veränderung des bestehenden Baurechts eine Vereinbarung zu der wohnungsstrukturellen Zielen, mit Eigentümer/Investoren getroffen wird und sich die Eigentümer/Investoren an den Kosten und Folgekosten, die mit der Schaffung der Wohnbauflächen entstehen, beteiligen, oder
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im Innenbereich (§§ 30 und 34 BauGB) bei Flächen, für die entweder eine öffentliche Zweckbindung besteht oder die gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzt werden, im Wege des kommunalen Zwischenerwerbs mindestens ein Anteil von 50 % des Bruttobaulandes an die Stadt Oranienburg veräußert wird (liegenschaftliche Partizipation) und sich die Eigentümer/Investoren anteilig an den Kosten und Folgekosten, die mit der Schaffung der Wohnbauflächen entstehen, beteiligen.
- b) Für städtische Grundstücke wird für den Bereich der Mehrfamilienhausbebauung ein Zielwert von 50 % der entstehenden Nettowohnfläche zur anteiligen Errichtung von gefördertem Mietwohnraum in den dafür vorgesehenen aktuellen Gebietskulissen festgelegt (letztmalig mit Beschluss-Nr.0463/26/18 von der Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2018 bestätigt).

- c) Für private Baulandentwicklung im Innenbereich wird für die Mehrfamilienhausbebauung ein Zielwert von 35 % der entstehenden Nettowohnfläche zur anteiligen Errichtung von gefördertem Mietwohnraum sowie von förderfähigem Wohnraum in den dafür vorgesehenen aktuellen Gebietskulissen festgelegt (letztmalig mit Beschluss-Nr.0463/26/18 von der Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2018 bestätigt) festgelegt.
 - d) Für städtische Einfamilienhausgrundstücke sowie bei der privaten Baulandentwicklung sind für den Einfamilienhausbereich zeitnah städtische Vergaberichtlinien (soziale Kriterien, Bewerberauswahl) zu erarbeiten und der SVV zur Entscheidung vorzulegen.
4. Die Verwaltung wird Modalitäten für die Ausschreibung und die Vergabe städtischer Grundstücke zur Errichtung von Mehrfamilienhäusern, insbesondere auch unter differenzierten wohnungspolitischen Zielsetzungen entwickeln und der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorlegen.
 5. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass alle bereits eingeleiteten Planungen und Planverfahren nicht unter den Stichtag der Grundsätze gemäß Beschlusspunkt 1 fallen.
 6. Die Verwaltung wird beauftragt, zur einheitlichen Steuerung des künftigen Baulandmanagements in Oranienburg bzgl. der wohnungs- und sozialpolitischen Komponenten zeitnah einen fortentwickelten Beschluss zu erarbeiten, der die Eckpunkte bzw. Verfahrensgrundsätze des zukünftigen Vorgehens für alle Beteiligten verbindlich und kalkulierbar festlegt.
 7. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass zur Umsetzung des Grundsatzbeschlusses zur kommunalen Bodennutzung in Oranienburg organisatorische und personelle Maßnahmen erforderlich werden können. Die Verwaltung unterbreitet der Stadtverordnetenversammlung zu einem späteren Zeitpunkt nähere Vorschläge.

Beschluss-Nr: 0547/29/19 der Fraktionen SPD und Die Linke

Das betroffene städtische Grundstück, von der Unternehmensgruppe Bethke für altersgerechte Wohnungen angedacht, gelegen zwischen der Speyrer und der Bernauer Straße, nicht zu veräußern und von einer weiteren Bebauung frei zu halten sowie gem. Beschluss Nr. 0393/22/18 vom 02.07.2018 „Spielraumleitplanung“ einer Nutzung als öffentlicher Grün-, Spiel- und Retentionsfläche zu zuführen. Die Stadt Oranienburg wird weder gegenwärtig noch künftig zur Veräußerung seines Grundeigentums bereit sein.

Beschluss-Nr: 0548/29/19 der Fraktionen B90/Die Grünen und Die Linke

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, bis Ende 2019 ein Konzept zur Verkehrsberuhigung und Verringerung von motorisiertem Verkehr in Wohn- und Siedlungsgebieten vorzulegen mit dem Schwerpunktgebiet begrenzt durch Walter-Bothe-Straße, Berliner Straße, Saarlandstraße, Birkenallee, Pinnower Kanal.
2. Das Konzept ist begleitend in einer Arbeitsgruppe des Ausschusses für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft, Ökologie und die Feuerwehr gemeinsam mit Vertretern der Stadtverwaltung und Straßenbehörde des Landkreises zu beraten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Umsetzung des Konzeptes ist im Rahmen eines Pilotprojektes für einen Zeitraum von 2 Jahren zu erproben und zu evaluieren.

Beschluss-Nr: 0549/29/19 der Fraktion B90/Die Grünen

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Bund als Eigentümer der Wasserstraßen Kontakt aufzunehmen, um mögliche Umtragestellen für muskelbetriebene Wasserfahrzeuge insbesondere an den ehemaligen Schleusen Malz, Sachsenhausen und Friedenthal entsprechend den Schautafeln „Informationen für Wasserwanderer“ zu prüfen sowie deren Pflege zu klären und im Weiteren zu prüfen, ob dafür u. U. Fördermöglichkeiten bspw. im Rahmen des Bundesprogramms „Blau Band“ genutzt werden können.

Amtlicher Teil**Beschluss-Nr: 0550/29/19 der Fraktion B90/Die Grünen**

Der Bürgermeister wird beauftragt, die missverständliche Parksituation in der Schulstraße durch auf den Boden anzubringende Parkverbotskennzeichnungen auf dem rechtsläufigen Gehweg zwischen Haus Nr. 3 und Haus Nr. 5 zu beheben.

Beschluss-Nr: 0551/29/19 der SPD Fraktion

Herr Dieter Kohllöffel wird aus dem Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft mbH abberufen. Frau Judith Brandt wird in den Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft mbH berufen.

Beschluss-Nr: 0552/29/19

Verlängerung Anstellungsvertrag Geschäftsführer

Beschluss-Nr: 0553/29/19

Bereitstellung finanzieller Mittel RW-Netzerneuerung DN 150 – 500 Bahnhofsplatz

Beschluss-Nr: 0554/29/19

Bereitstellung finanzieller Mittel SW-Netzerneuerung DN 200 Bahnhofsplatz

Beschluss-Nr: 0555/29/19

Befristete Niederschlagung von Gewerbesteuerforderungen für die Jahre 2003 bis 2008 sowie von Nebenforderungen

Beschluss-Nr: 0556/29/19

Bereitstellung städtischer Dachflächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen

Beschluss-Nr: 0557/29/19

Vergabe eines Grundstücks in Oranienburg

Beschluss-Nr: 0558/29/19

Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück in Oranienburg

Beschluss-Nr: 0559/29/19

Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück in Oranienburg

Beschluss-Nr: 0560/29/19

Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück in Oranienburg

Beschluss-Nr: 0561/29/19

Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück in Oranienburg

Beschluss-Nr: 0562/29/19

Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück in Oranienburg

Ende des amtlichen Teils**Nichtamtlicher Teil****– Das Tiefbauamt informiert –****Beitragserhebung für die Beleuchtung Augustastraße und Uhlandstraße**

Die Bescheide zum Straßenbaubeitrag für die Baumaßnahmen an der Straßenbeleuchtung werden voraussichtlich im Juni 2019 versendet:

1. Augustastraße vom Kanal bis zur Luisenstraße in 16515 Oranienburg
2. Uhlandstraße in 16515 Oranienburg

Rechtsgrundlage:

§ 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg (Straßenbaubeitragsatzung) in Ausfertigung vom 25.09.2007.

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer

sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 14 und 15 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner. Die Gesamtschuldnerschaft ermöglicht der Stadt, den Straßenbaubeitrag ganz oder auch nur zu einem Teil von dem einen oder anderen oder allen Schuldnern zu fordern.

Ansprechpartnerin ist Frau Martina Andresen, Telefon: (03301) 600 776, E-Mail: andresen@oranienburg.de.

Ende des nichtamtlichen Teils